

Promotions- und Promotionsstudienordnung

PhD in Art Practice

der Hochschule für bildende Künste Hamburg

vom 25. April 2024

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste hat am 25. April 2024 die folgende vom Hochschulsenat am 25. April 2024 beschlossene „Promotions- und Promotionsstudienordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg“ gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz genehmigt.

Präambel

Die Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK Hamburg) betreut Promotionen in Art Practice, die aus unterschiedlichen Perspektiven Beiträge zur künstlerischen Praxis und zur Forschung in den Künsten, ihren Methoden, Kontexten und Werkzeugen leisten.

Dazu können künstlerische Arbeiten und die darin angelegten Auseinandersetzungen mit historischen, gesellschaftlichen, medialen und kulturellen Prozessen gehören, die auf künstlerische Diskurse einwirken oder von ihnen beeinflusst wurden und werden, aber auch künstlerische Forschungen zu Themenfeldern, in denen die Künste sich reflektieren und ihr Selbstverständnis thematisieren, wie in Kunsttheorie und Philosophie.

Die HFBK Hamburg ermöglicht und fördert damit praxis-basierte künstlerische Promotionen, die künstlerische Forschungsansätze in Anwendung bringen. Der Fokus liegt auf der Weiterentwicklung und Stärkung der ästhetischen Wissensproduktion in den Künsten und durch die Künste. Im Zentrum des Programms steht die inter- und transdisziplinäre Forschung innerhalb und mittels der Praxis künstlerischer Arbeitsprozesse. Forschung wird im Kontext einer umfassenden Wissensproduktion grundsätzlich als ergebnisoffen verstanden. Dabei spielen die Methoden der künstlerischen Wissensproduktion und ihre Reflektion eine zentrale Rolle. Sie bilden die notwendige und nachvollziehbare Grundlage für epistemische Untersuchungen und Analysen, die auf die Entwicklung eines methodischen Instrumentariums und einer reflexiven Arbeits- und Forschungspraxis ausgerichtet sind. Der Schwerpunkt liegt auf der eigenständigen und kritischen Erarbeitung von Wissen in einem spezifischen Feld der Künste, das sowohl im Prozess als auch im Ergebnis, Praxis und Theorie umfasst. Ziel ist es auch, den Dialog des jeweiligen Feldes mit der breiteren Gesellschaft zu erweitern.

Das Promotionsprogramm in Art Practice kann in den verschiedenen künstlerischen Schwerpunkten der HFBK absolviert werden: Bildhauerei, Design, Film, Malerei/Zeichnen, Bühnenraum, Zeitbezogene Medien, Grafik/Fotografie. Die angewandten Forschungsthemen und Methoden sind mit den zeitgenössischen und historischen Praktiken und der Theorie der Schwerpunkte in Bezug zu setzen.

Das interdisziplinäre Programm befähigt Absolvent*innen den internationalen Standards entsprechende eigenständige künstlerische Forschungsleistungen zu erbringen sowie koordinierende und leitende Funktionen in der Lehre und im Kunstbetrieb zu übernehmen. Das Curriculum findet in deutscher und englischer Sprache statt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrad und Inhalt der Promotion
- § 2 Allgemeine Festlegungen zum Promotionsverfahren
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Annahme als Promovend*in
- § 6 Betreuung des Promotionsvorhabens
- § 7 Immatrikulation und Promotionsstudium
- § 8 Künstlerische Promotionsarbeit
- § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Begutachtung der Promotionsarbeit
- § 11 Annahme der Promotionsarbeit
- § 12 Promotionsprüfungsausschuss
- § 13 Disputation
- § 14 Bewertung der Promotionsleistung
- § 15 Veröffentlichung / Realisierung der Dokumentation
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Akteneinsicht
- § 19 Rechtsmittel und Widerspruchsverfahren
- § 20 Inkrafttreten

§ 1

Doktorgrad und Inhalt der Promotion

- (1) Die HFBK Hamburg verleiht auf Grund der ordentlichen Promotion den akademischen Grad eines PhD in Art Practice.
- (2) Durch die Promotion an der HFBK Hamburg wird über den erfolgreichen Studienabschluss hinaus die Befähigung zu vertiefter eigenständiger künstlerischer Forschungsarbeit nachgewiesen. Dieser Nachweis wird erbracht durch:
 1. Studienleistungen gemäß § 7 Absatz 3 im Umfang von insgesamt 11 Semesterwochenstunden (SWS),
 2. eine künstlerische Arbeit in Form eines künstlerischen Werkes oder künstlerischer Werkgruppen und ihre öffentliche Präsentation in der HFBK Hamburg zum Zeitpunkt der Graduate Show,
 3. eine schriftliche Beschreibung der eigenen Arbeit, die kritische Reflexion der Methoden und eine Kontextualisierung der künstlerischen Praxis,
 4. die Konzeption einer Dokumentation der Arbeit in einer medienspezifisch-archivierbaren Form,
 5. eine hochschulöffentliche Disputation, in der das Promotionsvorhaben und dessen künstlerische Bedeutung als Beitrag zur Forschung erläutert und die Fähigkeit zur kritischen Reflexion der künstlerischen Praxis nachgewiesen werden.
- (3) Künstlerische Arbeiten gemäß Absatz 2 Nr. 2, der schriftlich-reflektierende Anteil der Promotionsarbeit gemäß Absatz 2 Nr. 3 und die Konzeption einer Dokumentation gemäß Absatz 2 Nr. 4 können auch in gemeinschaftlicher Arbeit erstellt werden. Dies bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. Er entscheidet zudem über die zu begründende Form des Nachweises der Eigenanteile in den jeweiligen Promotionsarbeiten, die jeweils einen nachvollziehbar eigenständigen Beitrag in der künstlerischen Arbeit leisten müssen.

§ 2

Allgemeine Festlegungen zum Promotionsverfahren

- (1) Das Promotionsverfahren wird in nachstehender Reihenfolge durchgeführt:
 1. Zulassung und Annahme als Promovend*in gemäß der §§ 5 und 6,
 2. Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9,
 3. Begutachtung der künstlerischen Forschungsarbeit und ihrer öffentlichen Präsentation gemäß § 10,
 4. Annahme der Promotionsarbeit gemäß § 11,
 5. Disputation gemäß § 13,
 6. Bewertung der Promotionsleistung gemäß § 14,
 7. Veröffentlichung bzw. Dokumentation gemäß § 15,
 8. Vollzug der Promotion gemäß § 16.
- (2) Die innerhalb des Ablaufs zu treffenden Entscheidungen und zu fällenden Beschlüsse obliegen dem Promotionsausschuss der HFBK Hamburg bzw. dem von ihm für das betreffende Verfahren eingesetzten Promotionsprüfungsausschuss gemäß §§ 3 und 12.
- (3) Zur Mitwirkung an Promotionsverfahren als Betreuer*in, Gutachter*in und Mitglied des Promotions- bzw. Promotionsprüfungsausschusses sind Professor*innen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Leistungen gemäß § 15 Absätze 1 und 5 Hamburgisches Hochschulgesetz bzw. der entsprechenden Hochschulgesetze der anderen Länder berufen wurden, berechtigt. Über Ausnahmefälle entscheidet der Promotionsausschuss der HFBK Hamburg.

§ 3

Promotionsausschuss

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Promotionsverfahren setzt der Hochschulsenat der HFBK Hamburg einen Promotionsausschuss für die Dauer von mindestens drei Jahren ein.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören vier Professor*innen der HFBK Hamburg, davon mindestens drei der künstlerischen Studienschwerpunkte, eine Professor*in einer anderen Hochschule, sowie eine Promovend*in in Art Practice der HFBK Hamburg als Hauptmitglieder an. Vier Stellvertreter*innen werden aus der Gruppe der Professor*innen der HFBK Hamburg gewählt.
- (3) Der Promotionsausschuss wählt aus seinen professoralen Mitgliedern eine*n Vorsitzende*n, der die Organisation der Aufgaben des Promotionsausschusses und die Ausführung der Beschlüsse obliegt. Sie muss der HFBK Hamburg angehören.
- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen bei der Beschlussfassung anwesend sind. Sollte die*der Vorsitzende bei der Beschlussfassung verhindert sein, so wird ein*e Vorsitzende aus der Gruppe der Professor*innen von den anwesenden Mitgliedern bestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (5) Der Promotionsausschuss bearbeitet alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über
 - a. die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4,
 - b. die Annahme als Promovend*in sowie die Bestellung der Erst- und Zweitbetreuer*innen gemäß § 5,
 - c. einen Betreuer*innenwechsel,
 - d. eine Gemeinschaftsarbeit sowie die Form des Nachweises der Eigenanteile gemäß § 1 Absatz 3,
 - e. die Eröffnung des Promotionsverfahrens auf Grundlage der eingereichten Promotionsarbeiten gemäß § 9,
 - f. die Bestellung von Gutachter*innen gemäß § 10,
 - g. die Annahme der Promotionsarbeit auf Grundlage der Gutachten gemäß § 11,
 - h. die Bestellung der Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses gemäß § 12,
 2. die Aufsicht über den ordnungsgemäßen Ablauf der Promotionsverfahren sowie die Schlichtung bei auftretenden Unstimmigkeiten.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen (i.d.R. mindestens Gesamtnote „gut“) Diplom-, Meisterschüler- oder Masterabschluss mit künstlerisch-praktischen Schwerpunkt an einer deutschen Hochschule oder den gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule voraus. Ausnahmeregelungen benötigen die Zustimmung des Promotionsausschusses.
- (2) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis der besonderen Befähigung zu künstlerisch-forschendem Arbeiten. Dieser kann durch entsprechende Studienanteile im bereits absolvierten Studium, künstlerische Forschungsprojekte, Stipendien, Praktika oder Arbeitserfahrungen belegt werden.
- (3) Von Bewerber*innen, die ihr Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 gegenüber dem Promotionsausschuss nachzuweisen.

§ 5

Annahme als Promovend*in

- (1) Die Annahme als Promovend*in an der HFBK Hamburg wird online in dem von der HFBK Hamburg bereitgestellten Formular beantragt (Aufnahmeantrag) und muss spätestens zum 14. Oktober eingegangen sein (Ausschlussfrist). Sollte das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, endet die Bewerbungsfrist mit dem nächstfolgenden Werktag, 16.00 Uhr.
- (2) Zusätzlich zum Aufnahmeantrag sind in einer von der HFBK Hamburg vorgegebenen Form (per Upload oder über ein elektronisches Speichermedium oder papiergebunden) folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache einzureichen:
 1. Zusammenfassung der geplanten Arbeit im Umfang von max. 15 Zeilen;
 2. ein Portfolio, das die künstlerische Forschungspraxis in Hinblick auf die geplante Arbeit darlegt; daraus müssen die Methoden, Medien und Formate der Arbeit ersichtlich werden; ebenso sind die benutzten Quellen und Hilfsmittel anzugeben;
 3. die nach § 4 für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Nachweise;
 4. ein Lebenslauf;
 5. ein Vorschlag für eine Betreuer*in sowie ein Vorschlag für eine Zweitbetreuer*in gemäß § 6;
 6. eine Erklärung darüber, ob und ggf. mit welchem Ergebnis sich die Bewerber*in bereits andernorts einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat;
 7. eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung für den PhD in Art Practice der Antragsteller*in bekannt ist und sie die Leitlinien zur Sicherung guter künstlerisch und wissenschaftlich forschender Praxis an der Hochschule für bildende Künste Hamburg zur Kenntnis genommen hat.Die Frist gemäß Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Bewerber*innen zu Aufnahmegesprächen laden.
- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme bzw. Zulassung als Promovend*in und über die Betreuung gemäß Absatz 2 Nr. 5. Den Vorschlägen der Bewerber*in ist im Fall der Annahme bzw. Zulassung möglichst zu entsprechen.

§ 6

Betreuung des Promotionsvorhabens

- (1) Als Erstbetreuer*in können allein Professor*innen der künstlerischen Studienschwerpunkte der HFBK Hamburg benannt werden (Bildhauerei, Bühnenraum, Design, Film, Grafik/Fotografie, Malerei/Zeichnen, Zeitbezogene Medien). Als Zweitbetreuer*in ist eine Professor*in auszuwählen, die ein Fach mit Relevanz für das Promotionsvorhaben vertritt. Sofern die benannte Zweitbetreuer*in Professor*in an einer anderen Hochschule als der HFBK Hamburg ist, ist dem Aufnahmeantrag eine Betreuungszusage beizulegen.
- (2) Die Erstbetreuer*in schließt mit der Promovend*in eine Betreuungsvereinbarung ab, in der der Arbeitstitel der Promotionsarbeit, beiderseitige Rechte und Pflichten, ein auf die Regelbearbeitungszeit abgestimmter Arbeitsplan sowie ggf. die Zahl und der Zeitraum der Leistungsnachweise zum Nachweis der Befähigung zu künstlerisch-forschendem Arbeiten festgelegt sind. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten beinhalten unter anderem einen verbindlichen und regelmäßigen Austausch über den Fortschritt des Promotionsvorhabens und regelmäßige Rückmeldungen zu Leistungen und Potentialen der Promovend*in.

§ 7

Immatrikulation und Promotionsstudium

- (1) Zur Promotion zugelassene Bewerber*innen werden als Promovend*innen an der HFBK Hamburg eingeschrieben. Die Zulassung gilt für sechs Semester. In dieser Zeit soll das Promotionsvorhaben abgeschlossen werden. Auf begründeten Antrag an den Promotionsausschuss kann die Studienzzeit einmalig um maximal vier Semester verlängert werden.
- (2) Eine Beurlaubung während und/oder die Aussetzung des Promotionsstudiums ist auf entsprechenden Antrag in begründeten Fällen nach Entscheidung des Promotionsausschusses möglich.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums sind neben der künstlerischen Promotionsarbeit folgende Leistungen zu erbringen und im Studienbuch zu dokumentieren:
 1. erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu Methoden und Praxis der künstlerischen Forschung im Umfang von 2 SWS (innerhalb der ersten zwei Semester des Studiums),
 2. erfolgreiche Teilnahme an gemeinsamen Forschungskolloquien, die einmal pro Semester stattfinden und in dessen Rahmen alle Promovend*innen den Fortschritt ihrer künstlerischen Forschung präsentieren und reflektieren (Umfang: 3 SWS),
 3. Mitwirkung an jährlich stattfindenden öffentlichen Veranstaltungsformaten im Kontext des Studienprogramms zusammen mit externen Expert*innen,
 4. Mitwirkung an und Übernahme von einem in Absprache mit der Betreuer*in entwickelten Lehrangebot im Rahmen der künstlerischen Lehre der HFBK Hamburg (Umfang: 2 SWS),
 5. regelmäßige Teilnahme an von der jeweiligen Betreuer*in angebotenen Einzelgesprächen und/oder Promovend*innen-Seminaren (Umfang: 2 SWS).

§ 8

Künstlerische Promotionsarbeit

- (1) Die künstlerische Promotionsarbeit besteht aus einer künstlerischen Arbeit und ihrer öffentlichen Präsentation gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2, einer schriftlichen Beschreibung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 und einem Konzept für eine Dokumentation gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4. Sie muss künstlerischen Ansprüchen genügen und einen eigenständigen Beitrag zur zeitgenössischen Kunstpraxis darstellen.
- (2) Entsteht eine künstlerische Promotionsarbeit aus gemeinschaftlicher Arbeit, so muss der individuelle Anteil kenntlich gemacht werden.
- (3) Die schriftlichen Anteile der Promotionsarbeit sollen in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Abweichungen von dieser Regelung kann der Promotionsausschuss genehmigen, wenn eine Begutachtung gesichert ist.
- (4) Die künstlerische Promotionsarbeit muss eine Versicherung an Eides statt der Promovend*in enthalten, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde, nur die angegebenen Ressourcen, Materialien und Hilfsmittel verwendet und die Arbeit gemäß der Grundsätze guter künstlerischer Praxis erstellt wurde. Im Falle von kollaborativen Arbeiten muss der jeweilige Eigenanteil begründet und nachvollziehbar kenntlich gemacht werden.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist die Fertigstellung der künstlerischen Promotionsarbeit gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 - 4.

- (2) Für die Eröffnung des Promotionsverfahrens sind folgende Unterlagen beim Prüfungsamt der HFBK Hamburg einzureichen:
 1. das Studienbuch mit den von der Erstbetreuer*in unterzeichneten Bescheinigungen über das geleistete Promotionsstudium gemäß § 7 Absatz 3;
 2. die schriftliche Beschreibung der Promotionsarbeit, die kritische Reflexion der Methoden und eine Kontextualisierung der künstlerischen Praxis in fünffacher Ausfertigung, sowie zusätzlich auf einem gängigen Speichermedium;
 3. ein Konzept für eine angemessene Dokumentation der künstlerischen Arbeit in fünffacher Ausfertigung;
 4. ein Vorschlag für das Format und die Parameter der Präsentation im Rahmen der Graduate Show an der HFBK.
- (3) Die Promotionsarbeit muss folgende Angaben aufweisen:
 - a) Verfasser*in
 - b) Titel
 - c) Betreuer*innen
 - d) Tag der Einreichung
 - e) Nennung der HFBK Hamburg als Institution, an der eingereicht wird.Zusätzlich muss je eine handschriftlich unterzeichnete Versicherung beigefügt werden, dass die Arbeit nicht an einer anderen Hochschule bereits als Promotion eingereicht wurde.
- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet auf Grundlage der eingereichten Unterlagen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (5) Die Eröffnung wird abgelehnt, wenn
 1. die geforderten Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind;
 2. die Promovend*in bereits an einer anderen Hochschule eine gleichartige Prüfung nicht bestanden hat oder die Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat;
 3. der Promotionsausschuss Verstöße gegen die gute künstlerische Praxis nachweisen kann.
- (6) Wird das Verfahren nicht eröffnet, dann verbleiben die eingereichten Dokumente mit den entsprechenden Protokollen in den Akten der HFBK Hamburg.

§ 10

Begutachtung der Promotionsarbeit

- (1) Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss mindestens zwei Gutachter*innen, § 2 Absatz 3 gilt entsprechend. In der Regel sind als Gutachter*innen die Betreuer*innen der Promotionsarbeit zu bestellen. Eine Gutachter*in muss Hochschullehrer*in eines künstlerischen Studienschwerpunktes der HFBK Hamburg sein. Die Promovend*in hat das Recht, Gutachter*innen vorzuschlagen.
- (2) Die Gutachten sollen in der Regel drei Monate nach dem Ersuchen zur Begutachtung und der Bestellung der Gutachter*innen vorliegen. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach Mahnung und mit Zustimmung der Promovend*in eine andere Gutachter*in bestellen.
- (3) Die Gutachter*innen beurteilen unabhängig voneinander die gesamte Promotionsarbeit gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 2 bis 4. Die Präsentation des künstlerischen Anteils der Promotionsarbeit in geeigneter Form erfolgt an der HFBK Hamburg im Rahmen der Graduate Show. Begründete Abweichungen von Ort und Zeitpunkt benötigen die Zustimmung des Promotionsausschusses.
- (4) Die Gutachter*innen empfehlen dem Promotionsausschuss die Annahme oder die Ablehnung der Promotionsarbeit; dieses ist jeweils zu begründen. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Promotionsarbeit und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. Die Benotung erfolgt nach Maßgabe der Notenstufen gemäß § 14 Absatz 1.

- (5) Die Gutachten sollten mindestens folgende Inhalte aufweisen:
- a) Stellenwert des gewählten künstlerischen Ansatzes im Kontext des zeitgenössischen Kunstdiskurses und der aktuellen Forschung mit künstlerischen Mitteln,
 - b) Darstellung des gewählten Ansatzes, der Methodik und Kontextualisierung der künstlerischen Praxis,
 - c) Würdigung von Besonderheiten bzw. ggf. Kritik,
 - d) zusammenfassende Gegenüberstellung von Vorzügen und Schwächen,
 - e) ein aus dem Vorangegangenen abgeleitetes klares Urteil.
- (6) Die Gutachter*innen können dem Promotionsausschuss vorschlagen, die Annahme der Promotionsarbeit mit Auflagen zu verbinden oder Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen, wenn die Mängel der Dissertation eine Ablehnung nicht rechtfertigen. Solche Auflagen verzögern nicht die Zulassung zur Disputation.

§ 11

Annahme der Promotionsarbeit

- (1) Nach Vorlage der Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Promotionsarbeit. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden, die vor der Veröffentlichung umgesetzt werden müssen. Die Gutachten müssen stets vertraulich behandelt werden.
- (2) Ist die Notendifferenz der Gutachten für die Promotionsarbeit zwei oder größer oder besteht eine Gleichheit der Stimmen, die eine Annahme oder die eine Ablehnung der Promotionsarbeit empfehlen, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachter*in. Die Note ergibt sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der in den Gutachten vergebenen Noten.
- (3) Eine Promotionsarbeit kann nicht angenommen werden, wenn sie von der Mehrheit der Gutachten nicht zur Annahme empfohlen wird.
- (4) Eine Ablehnung wird der Promovend*in unter Angabe der Gründe und Wahrung von § 19 mitgeteilt. Sie hat in diesem Falle das Recht, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Einsicht in die Gutachten zu erhalten.
- (5) Bei Ablehnung der Promotionsarbeit verbleiben alle eingereichten Unterlagen mit allen Gutachten in den Promotionsakten in der HFBK Hamburg. Eine überarbeitete Fassung der Promotionsarbeit kann frühestens nach sechs Monaten einmalig erneut eingereicht werden. Eine weitere Wiederholung der Einreichung ist nicht möglich.
- (6) Bei Annahme der Promotionsarbeit hat die Promovend*in das Recht, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Disputation von der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses Kenntnis vom Inhalt der Gutachten zu erhalten, wovon der Bewertungsteil ausgeschlossen ist.

§ 12

Promotionsprüfungsausschuss

- (1) Mit der Annahme der Promotionsarbeit benennt der Promotionsausschuss einen fünfköpfigen Promotionsprüfungsausschuss, der für die weitere Durchführung des Verfahrens, insbesondere für die Sichtung der einzelnen Bestandteile der künstlerischen Promotionsarbeit, die Durchführung der Disputation und die Gesamtbewertung der Promotionsleistung zuständig ist.
- (2) Der Promotionsprüfungsausschuss besteht aus den Gutachter*innen gemäß § 10 Absatz 1 und drei weiteren Mitgliedern. Von ihnen muss
 - a. ein*e Professor*in einem der Promotionsarbeit nahe verwandten künstlerischen Studienschwerpunkt,
 - b. ein*e Professor*in einer anderen Hochschule mit einschlägiger künstlerisch-forschender Praxis sowie

- c. ein*e Professor*in dem Promotionsausschuss angehören.
- (3) Der Promotionsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Disputation

- (1) Nach Annahme der künstlerischen Promotionsarbeit ist innerhalb einer Frist von in der Regel drei Monaten eine Disputation anzusetzen. Die Bestandteile der Arbeit gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 in einer medienspezifischen und archivierbaren Form werden in der Bibliothek der HFBK Hamburg zwei Wochen vor der Disputation hochschulöffentlich gezeigt.
- (2) Die Disputation ist hochschulöffentlich, es sei denn, die Promovend*in widerspricht. Auf Antrag der Promovend*in kann die*der Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen; die Mitglieder des Promotionsausschusses gehören nicht zur Öffentlichkeit in diesem Sinne.
- (3) Zu Beginn der Disputation erläutert die Promovend*in in Form eines Vortrags den künstlerischen Kontext, aus dem die Promotionsarbeit hervorgegangen ist, und stellt wesentliche Prozesse und Methoden vor und zur Debatte.
- (4) Im Anschluss findet eine Befragung und Diskussion bezogen auf alle Teile der Promotionsarbeit statt. Gegebenenfalls findet zudem eine Aussprache über die Gutachten statt.
- (5) Nach dem Beitrag der Promovend*in und ggf. der Kenntnissgabe des Inhaltes der Gutachten haben die Gutachter*innen, die weiteren Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses und anschließend alle Anwesenden das Recht, Fragen an die Promovend*in zu stellen, nicht aber Kommentare zur Promotionsarbeit zu geben. Die*der Vorsitzende kann Fragen abweisen, wenn sie dem Gegenstand der Disputation unangemessen sind.
- (6) Die Disputation sollte insgesamt nicht länger als eineinhalb Stunden dauern.
- (7) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Disputation und ihre Benotung. Dazu bewertet jedes Mitglied des Promotionsprüfungsausschusses die Disputation entsprechend der Notenskala gemäß § 14 Absatz 1. Die Disputation ist bestanden, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses mindestens mit „befriedigend“ gemäß § 14 Absatz 1 bewertet wird.
- (8) Ist die Disputation bestanden, so stellt der Promotionsprüfungsausschuss die Gesamtnote der Promotion gemäß § 14 Absatz 2 fest. Die Promovend*in ist unmittelbar nach Beschlussfassung zu unterrichten.
- (9) Über die Disputation wird ein Protokoll mit folgenden Angaben angefertigt:
- a. Ort und Zeit der Disputation,
 - b. Name der Promovend*in,
 - c. Namen der Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses,
 - d. Gegenstände und Verlauf der Disputation,
 - e. die für die Promotionsarbeit in den Gutachten und für die Disputation erteilten Einzelnoten der Gutachter*innen und der übrigen Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses,
 - f. die Entscheidung des Promotionsprüfungsausschusses zur Verleihung des akademischen Grades und zum Gesamtprädikat der Promotionsleistung,
 - g. Unterschrift der*des Vorsitzenden des Promotionsprüfungsausschusses.
- (10) Versäumt die Promovend*in ohne triftigen Grund den Termin der Disputation, so entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss über die Anerkennung des Versäumnisgrundes. Ist die Promovend*in der Disputation wegen Krankheit ferngeblieben, so kann der Promotionsprüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der

Promotionsprüfungsausschuss die von der Promovend*in für das Versäumnis geltend gemachten Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

- (11) Hat die Promovend*in die Disputation nicht bestanden, kann diese innerhalb eines Jahres, aber nicht früher als nach sechs Wochen, einmalig wiederholt werden. Wird sie wiederum nicht bestanden, gilt das Verfahren als erfolglos beendet. Die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses übermittelt der Promovend*in einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Promotion, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Promotionsarbeit gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 3 - 4 verbleibt mit allen Gutachten in den Akten der HFBK Hamburg.

§ 14

Bewertung der Promotionsleistung

- (1) Die Promotionsleistungen gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 2 - 5 werden mit folgender Notenskala bewertet:
- 1 = sehr gut,
 - 2 = gut,
 - 3 = befriedigend,
 - 4 = ungenügend.
- Zwischenwerte zur differenzierten Beurteilung sind dadurch zu bilden, dass die vollen Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden können. Dabei sind die Noten 0,7 sowie 3,7 und 4,3 ausgeschlossen.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem Mittelwert der Noten der Gutachten und dem Mittelwert der Noten der Disputation gebildet. Dabei geht der Mittelwert aus den Gutachten zu 75 % und der der Disputation zu 25 % in die Endnote ein. Die Mittelwerte sowie die Endnote werden dabei bis zu einer Abweichung von 0,05 zugunsten der Promovend*in auf eine Nachkommastelle abgerundet. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt ab 1,0 bis unter 1,5 „sehr gut“ (magna cum laude), ab 1,5 bis unter 2,5 „gut“ (cum laude), ab 2,5 bis unter 3,5 „befriedigend“ (rite). Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,0 in allen Prüfungsleistungen) kann der Promotionsprüfungsausschuss durch einstimmigen Beschluss das Prädikat „ausgezeichnet“ (summa cum laude) erteilen.

§ 15

Veröffentlichung / Realisierung der Dokumentation

- (1) Sofern vom Promotionsausschuss gemäß § 11 Abs. 1 Auflagen für die Veröffentlichung erteilt worden sind, ist ihre Erledigung der benannten Gutachter*in vor Veröffentlichung vorzulegen. Die benannte Gutachter*in hat ihr Einverständnis zur Veröffentlichung ausdrücklich zu erteilen.
- (2) Die Promovend*in hat innerhalb von einem Jahr nach der bestandenen Disputation folgende Nachweise zu erbringen:
1. Der Dokumentationsteil der Promotionsarbeit gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 ist auf Grundlage des Konzepts realisiert und in 10-facher Ausfertigung als Buch- oder Fotodruck auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden an die Bibliothek der HFBK Hamburg übergeben worden. Darüber hinaus muss der Dokumentationsteil im Repositorium der HFBK Hamburg digital verfügbar gemacht worden sein.
 2. Alle digitalen und physischen Ausfertigungen müssen einen Link zum HFBK-Repositorium aufweisen, unter dem der Werkkomplex bzw. die Werkgruppen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 angemessen dokumentiert und präsentiert und somit dauerhaft gespeichert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht sind.

3. Sind im Zusammenhang mit der Präsentation des künstlerischen Werks bzw. der Werkgruppen sonstige Veröffentlichungen (Einladungen, Programme, Broschüren etc.) entstanden, so sind diese der Dokumentation in einer Anzahl von fünf Exemplaren beizufügen.
 4. Besteht die Arbeit aus mehreren Komponenten, Medien oder Formaten ist am Ort der digitalen und physischen Veröffentlichung auf die weiteren Bestandteile hinzuweisen.
- (3) Die Promovend*in überträgt der HFBK Hamburg das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Promotionsarbeit herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

§ 16

Vollzug der Promotion

- (1) Nachdem die Promovend*in Veröffentlichungen gemäß § 15 Abs. 2 gegenüber der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nachgewiesen hat, wird die Promotion durch Aushändigung der Urkunde vollzogen. Erst von diesem Zeitpunkt an ist die*der nunmehr Promovierte berechtigt, den akademischen Grad eines PhD in Art Practice zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der Disputation datiert. Sie beinhaltet den Titel der eingereichten Promotionsarbeit gemäß § 1 Absatz 2 Nummern 2 - 4, die Namen der Gutachter*innen sowie die Gesamtnote. Sie wird von der Präsident*in der HFBK Hamburg sowie der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der HFBK Hamburg versehen. Ein Exemplar der Urkunde verbleibt in den Akten der HFBK Hamburg.

§ 17

Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen wurden.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der Inhaber*in Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss wird begründet und der*dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

§ 18

Akteneinsicht

In begründeten Fällen ist der Promovend*in oder der*dem Promovierten auf schriftlichen Antrag an die*den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses Einsicht in die Promotionsakten zu gewähren.

§ 19

Rechtsmittel und Widerspruchsverfahren

- (1) Alle belastenden Entscheidungen des Promotions- bzw. Promotionsprüfungsausschusses sind schriftlich abzufassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Gegen alle Entscheidungen des Promotions- und Promotionsprüfungsausschusses kann gemäß § 66 Hamburgisches Hochschulgesetz Widerspruch eingelegt werden. Es findet ein förmliches Widerspruchsverfahren vor einem Widerspruchsausschuss statt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Promotions- und Promotionsstudienordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der HFBK Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Promovend*innen, die ihr Promotionsstudium zum „PhD in Art Practice“ zum Sommersemester 2025 aufnehmen.